



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 3/20

In dem

Verfahren betreffend die Verhängung einer vorläufigen Untersagungsverfügung

gegen den

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt

Verteidiger:

Rechtsanwalt

hat das Landgericht Berlin, Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, am 11.03.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Volkens sowie die Richterinnen am Landgericht Schmidt und Lage-Graner beschlossen:

Der Antrag des Berufsangehörigen auf Aufhebung der vorläufigen Untersagungsverfügung der Wirtschaftsprüferkammer vom 10.06.2020 wird zurückgewiesen.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der ihm insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, §§ 68b Abs. 4, 62a Abs. 3 Satz 7 WPO.

Gründe:

A.

I.

1.

Der Berufsangehörige wurde am \_\_\_\_\_ durch den Minister für Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg zum Wirtschaftsprüfer ernannt.

2.

Gegen den Berufsangehörigen mussten ausweislich des angegriffenen Bescheids wegen Verstößen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP bereits zwei Mal berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt werden:

a.

Mit Bescheid vom 02.07.2015 erließ die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 10.000,- EURO. In der Sache ging es um die Durchführung von insgesamt fünf gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen für die Geschäftsjahre 2008 bis 2012 – jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres - der \_\_\_\_\_ GmbH. Zur Zeit der Prüfungen und der Erteilung der Bestätigungsvermerke verfügte der Berufsangehörige nicht über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß den §§ 57a Abs. 1 WPO, 319 Abs. 1 Satz 3 HGB in deren damals gültigen Fassungen. Sein Einspruch hiergegen wurde durch Bescheid des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer vom 30.11.2015 zurückgewiesen. Seinen hiergegen gerichteten Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung wurde durch

unanfechtbaren Beschluss der Kammer vom 13.10.2017 in dem Verfahren WiL 1/16 zurückgewiesen.

b.

Mit Bescheid vom 15.05.2018 verhängte dieselbe Vorstandsabteilung gegen den Berufsangehörigen erneut eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000,- EURO. Dem lag folgendes Geschehen zugrunde:

aa.

Der Berufsangehörige hatte die Jahresabschlussprüfungen der GmbH zum 31.12.2013 und 31.12.2014 durchgeführt und am 27.02.2017 sowie am 09.11.2017 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Zur Zeit der Abschlussprüfungen und Erteilung der Bestätigungsvermerke verfügte der Berufsangehörige nicht über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Eintragung seiner Anzeige einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ergab (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 38 Nr. 1 Buchst. h WPO jeweils in der damals gültigen Fassung)

bb.

Der Berufsangehörige führte die gesetzliche Jahresabschlussprüfung der AG zum 31.12.2014 durch, obwohl er infolge Mitgliedschaft in deren Aufsichtsrat von der Abschlussprüfung ausgeschlossen war (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB in der damals gültigen Fassung).

cc.

Sein fristgerecht gegen beide Bescheide eingelegter Einspruch wurde durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vom 28.11.2018 zurückgewiesen. Der Vorstand erweiterte den Rügebescheid um die folgenden, im Einspruchsverfahren festgestellten Berufspflichtverletzungen des Berufsangehörigen:

Er führte die gesetzlichen Abschlussprüfungen der H GmbH zum 31.12.2014 und 31.12.2016 durch und erteilte am 17.03.2016 sowie am 18.12.2017 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Dabei verfügte er nicht über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder entsprechende Ausnahmegenehmigungen bzw. einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Eintragung der Anzeige einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ergab. Zuvor hatte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Berufsangehörigen mit Schreiben vom 22.06.2018 diesen zusätzlichen Vorwurf offengelegt und ihm rechtliches Gehör gewährt, worauf er nicht reagierte.

Auf der Grundlage dieser Einbeziehung erhöhte der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in dem Einspruchsbescheid das gegen den Berufsangehörigen verhängte Bußgeld auf 9.000,- EURO.

dd.

Sein fristgerecht eingelegter, gegen die beiden Bescheide gerichteter Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung vom 27.12.2018 war Gegenstand des Verfahrens vor der Kammer zum Geschäftszeichen WiL 1/19. Der Berufsangehörige nahm seinen Antrag am 07.08.2019 zurück. Der Rügebescheid in Gestalt des Einspruchsbescheids erwuchs dadurch in Rechtskraft.

II.

1.

Mit Bescheid vom 27.01.2020, dem Berufsangehörigen zugestellt am 29.01.2020, verhängte die Abteilung „Berufsaufsicht“ des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn ein Verbot, für die Dauer von drei Jahren gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

a.

Die Vorstandsabteilung legte ihrer Entscheidung folgendes Geschehen zugrunde:

Der Berufsangehörige führte die Prüfung des Jahresabschlusses der H  
GmbH zum 31.12.2017 durch und erteilte am 22.11.2018 einen uneingeschränkten  
Bestätigungsvermerk. Beides wurde am 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die  
genannte Gesellschaft wies in ihren Jahresabschlüssen für 2016 und 2017 jeweils eine  
Bilanzsumme von mehr als 6 Millionen EURO aus und beschäftigte in beiden  
Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Arbeitnehmer. Sie erfüllte in den  
genannten Jahren hinsichtlich ihrer Bilanzsummen und der Arbeitnehmerzahlen die  
Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 4  
HGB. Deswegen handelte es sich bei der verfahrensgegenständlichen Abschlussprüfung um  
eine gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 316 HGB.

Im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks verfügte der Berufsangehörige nicht  
über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Eintragung der Anzeige einer  
Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ergab (§ 319 Abs.  
1 Satz 3 HGB i.V.m. § 38 Nr. 1 Buchstabe h WPO).

b.

Die genannte Vorstandsabteilung stufte dieses Verhalten als Verstoß des Berufsangehörigen  
gegen seine Pflicht zur gewissenhafter Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO  
i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP ein. Er habe diese Pflicht vorsätzlich verletzt (§ 67  
WPO). Ihm seien die Anforderungen an die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen  
durch die vorangegangenen Berufsaufsichtsverfahren, insbesondere durch seine Anhörung  
durch das vorerwähnte Schreiben des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer vom  
22.06.2018, bekannt gewesen.

Die Vorstandsabteilung begründete die gewählte Sanktion mit dem Gewicht des dem  
Berufsangehörigen vorzuwerfenden Berufspflichtverstoßes wie folgt:

*„Die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe  
des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) und betrifft den Kernbereich der Berufsausübung. Die  
Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch*

*Abschlussprüfer ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung.*

*Die Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfen ohne Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB führt u. a. dazu, dass die festgestellten Jahresabschlüsse zumindest zeitweise nichtig sind (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Daraus ergibt sich die Gefahr einer Schädigung der geprüften Gesellschaft, da die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses zur Anfechtbarkeit oder sogar Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschluss voraussetzen (vgl. §§ 42a Abs. 3 GmbHG, 174 Abs 1 AktG), führen kann (vgl. Schwab, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 256 Rdnr. 45; Haas, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 42a Rdnr. 24,37). Die Heilung der Nichtigkeit lässt den schadenbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013, II ZR 293/11).*

*Obwohl gegen Sie bereits zweimal die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße wegen gleichartiger Verstöße verhängt worden sind, setzten Sie sich erneut bewusst über die berufsrechtlichen Anforderungen hinweg und nahmen damit auch die Schädigung der zu prüfenden Gesellschaft billigend in Kauf. Dieses und die bisherigen Verfahren verdeutlichen einerseits, dass Sie elementarste Berufspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfen missachten und begründen andererseits zugleich die Gefahr, dass Sie auch zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen nicht mit der berufsrechtlich gebotenen und vom Berufsstand zu erwartenden Sorgfalt durchführen werden.*

*Angesichts der Schwere der Berufspflichtverletzung und der bisher wirkungslos gebliebenen milderer Maßnahmen der Rüge und Geldbuße ist ein befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz der Prüfungsmandanten, der Öffentlichkeit und der Wahrung des Vertrauens in die Integrität des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geboten und erforderlich. Es ist insbesondere mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht zu vereinbaren, wenn Ihnen trotz solch schwerwiegenden Fehlverhaltens zukünftig gestattet würde, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu dürfen.*

*Hinsichtlich der Dauer des Tätigkeitsverbotes hält die Vorstandsabteilung drei Jahre für angemessen und erforderlich. Dabei hat sie zwar davon abgesehen, den Rahmen des Tätigkeitsverbotes nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO von bis zu fünf Jahren auszuschöpfen. Angesichts der Wiederholung und Schwere der Pflichtverletzung wäre eine*

*kürzere Dauer aber nach Überzeugung der Vorstandsabteilung nicht geeignet, sie zur Einhaltung der Berufspflichten nachhaltig zu bewegen.“*

2.

a.

Hiergegen legte der Berufsangehörige am 24.02.2020 fristgerecht Einspruch ein. Im Zuge des Einspruchsverfahrens teilte ihm der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 27.02.2020, dem Berufsangehörigen zugestellt am 28.02.2020, mit, dass er folgenden weiteren Vorwurf berufspflichtwidrigen Verhaltens gegen ihn erhebt: Der Berufsangehörige führte die Jahresabschlussprüfung der H. GmbH zum 31.12.2018 durch und erteilte am 07.10.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Beides wurde am 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auch im Jahr 2018 wies diese Gesellschaft eine Bilanzsumme von mehr als 6 Millionen EURO aus. Ferner beschäftigte sie im Jahresdurchschnitt jenes Geschäftsjahres mehr als 50 Arbeitnehmer. Dieser Jahresabschluss unterlag ebenfalls der Prüfpflicht gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 267 Abs. 2 und 4 HGB. Im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks verfügte der Berufsangehörige nicht über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ergibt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer wies den Berufsangehörigen in diesem Schreiben auf das oben unter I. 2. b. geschilderte berufsaufsichtliche Verfahren sowie auf das im neuerlichen berufsaufsichtlichen Verfahren am 20.08.2019 verfasste Anhörungsschreiben der Wirtschaftsprüferkammer betreffend den Vorwurf der Berufspflichtverletzung hinsichtlich der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses der H. GmbH zum 31.12.2017 nebst Erteilung des Bestätigungsvermerks hin.

Jenes Schreiben (Bl. 7 f. der Berufsaufsichtsakte) war dem Berufsangehörigen zunächst formlos unter Fristsetzung bis zum 10.09.2019 für eine Stellungnahme zugeleitet worden. Nachdem diese fruchtlos verstrichen war, erinnerte ihn die Wirtschaftsprüferkammer unter Beifügung einer Abschrift dieses Schreibens an die Erledigung der Aufforderung zur Stellungnahme (Bl. 9 der Berufsaufsichtsakte), welches dem Berufsangehörigen am



Zur Bemessung der Rechtsfolgen der Berufspflichtverletzungen führt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer aus:

*„Das im Ausgangsbescheid verhängte befristete Tätigkeitsverbot über drei Jahre hält der Vorstand auch unter Einbeziehung der weiteren Pflichtverletzung, die die Erwägungen zu dessen Verhängung in Ausgangsbescheid bekräftigt, für tat- und schuldangemessen.*

*Berufsaufsichtliche Maßnahmen müssen das objektive Gewicht der berufsrechtlichen Verfehlung erfassen und dazu geeignet sein, Berufsangehörige zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten (Grabarse-Wilde, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68 Rn. 33, § 67 Rn. 1). Bei der Verhängung von Maßnahmen sind dazu unter Beachtung von Art. 30 Abs. 2 RL 2006/43/EG i. d. F. der RL 2014/56/EU, wonach Sanktionen wirksam und abschreckend sein müssen, alle relevanten Umstände zu würdigen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 WPO). Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer sowie die Verantwortung des Berufsangehörigen für die Pflichtverletzung und das Vorliegen früherer Verstöße (§ 68 Abs. 3 Satz 2 WPO).*

*Die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ist eine zentrale Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes (§ 2 Abs. 1 WPO) und betrifft den Kernbereich der Berufsausübung. Die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Regelungen durch Abschlussprüfer ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk von grundlegender Bedeutung.*

*Die Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen ohne Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB führt u. a. dazu, dass die festgestellten Jahresabschlüsse zumindest zeitweise nichtig sind (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG analog). Daraus ergibt sich die Gefahr einer Schädigung der geprüften Gesellschaft, die Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschlusses zur Anfechtbarkeit oder sogar Nichtigkeit von Beschlüssen wie z. B. über die Ergebnisverwendung, die einen wirksam festgestellten Jahresabschluss voraussetzen (vgl. §§ 42a Abs. 2 GmbHG, 174 Abs. 1 AktG), führen kann (vgl. Schwab, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 256 Rdnr. 45; Haas, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 42a Rdnr. 24, 37). Die Heilung der Nichtigkeit lässt den schadenbegründenden Makel eines nicht ordnungsgemäß geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft nicht entfallen (BGH, Urteil vom 2. Juli 2013, II ZR 293/11).*

Obwohl gegen Sie bereits zweimal die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße wegen gleichartiger Verstöße bestandskräftig verhängt worden waren, setzten Sie sich wiederholt und sogar noch während des dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Verfahrens erneut bewusst über die berufsrechtlichen Anforderungen hinweg und nahmen damit auch die Schädigung der zu prüfenden Gesellschaft billigend in Kauf. Dieses und die bisherigen Verfahren verdeutlichen, dass Sie elementarste Berufspflichten im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen vorsätzlich zu missachten bereit sind. Ihr bisheriges Verhalten begründet zugleich die Gefahr, dass Sie auch zukünftig gesetzliche Abschlussprüfungen nicht mit der berufsrechtlich gebotenen und vom Berufsstand zu erwartenden Sorgfalt durchführen werden.

Angesicht der Schwere der Berufspflichtverletzung und der bisher wirkungslos gebliebenen milderer Maßnahmen der Rüge und Geldbuße ist ein befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz der Prüfungsmandanten, der Öffentlichkeit und der Wahrung des Vertrauens in die Integrität des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer geboten und auch erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2019, NotSt(Brfg) 1/19). Es ist insbesondere mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht zu vereinbaren, wenn Ihnen trotz solch schwerwiegenden Fehlverhaltens zukünftig gestattet würde, gesetzliche Anschlussprüfungen durchzuführen.

#### IV.

Die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersagungsverfügung und der vorläufigen Untersagungsverfügung liegen vor.

1. Die Wirtschaftsprüferkammer kann Berufsangehörigen, gegen die bereits berufsaufsichtliche Maßnahmen in der Vergangenheit verhängt worden sind, neben der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme auch die künftige Vornahme gleicharteter Pflichtverletzungen untersagen (§ 68a Satz 2 WPO), sofern sie durch ihr bisheriges Verhalten deutlich gemacht haben, dass eine Wiederholungsgefahr besteht (Reuss, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68a Rdnr. 6).

Gegen Sie wurden bereits zweimal bestandskräftig die berufsaufsichtlichen Maßnahmen der Rüge und Geldbuße (§ 68 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WPO) aufgrund der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ohne entsprechende Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB verhängt.

*Dennoch führten Sie die hier gegenständlichen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen erneut unter Verstoß gegen die entsprechenden berufs- und handelsrechtlichen Vorschriften durch.*

*Bereits der Umstand, dass Sie die Jahresabschlussprüfung der H GmbH zum 31. Dezember 2018 noch während des dem Ausgangsbescheid zugrundeliegenden Verfahrens durchführten, begründet aus Sicht des Vorstandes die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie dies wiederholen werden.*

2. *Wird gegen Berufsangehörige eine Untersagungsverfügung nach § 68a WPO erlassen, so kann die Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Erlass eine vorläufige Untersagungsverfügung verhängen (§ 68b Satz 1 WPO), sofern die mit der Untersagungsverfügung adressierten Pflichtverletzungen von erheblichem Gewicht sind (Reuss, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage, § 68b Rdnr. 5).*

*Die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ohne entsprechende Prüfberechtigung nach § 319 Abs. 1 HGB stellt, wie unter III. ausführlich begründet, eine erhebliche Berufspflichtverletzung dar.*

*Die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung, die mit Zustellung wirksam wird (§ 68b Satz 3 WPO), ist aus Sicht des Vorstandes erforderlich, da sich aus den bereits benannten Umständen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wiederholungsgefahr bis zur Bestandskraft des Tätigkeitsverbotes ergibt.“*

3.

a.

Gegen diesen ihm am 12.06.2020 zugestellten Bescheid stellte der Berufsangehörige mit zwei am 08.07.2020 per Fernkopie bei der Kammer eingehenden Schreiben

- Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Bescheide vom 27.01.2020 und vom 10.06.2020 sowie
- Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend die vorläufige Untersagungsverfügung.

In dem angefochtenen Einspruchsbescheid war dem Berufsangehörige hinsichtlich der vorläufigen Untersagungsverfügung eine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden. Diese besagte, dass der Antrag nach §§ 68b Satz 4, 62a Abs. 2 Satz 3 WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen gewesen wäre; dies ließ der Berufsangehörige außer Acht.

Das berufsgerichtliche Verfahren betreffend die Anfechtung der beiden vorerwähnten Bescheide wird in einem gesonderten Verfahren der Kammer zum Geschäftszeichen WiL 4/20 geführt.

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsbehelfs gegen die im vorliegende Verfahren zu behandelnde vorläufige Untersagungsverfügung befand sich der Kammervorsitzende im Urlaub. Der Rechtsbehelf wurde nicht, was jedoch wegen der Eilbedürftigkeit angezeigt gewesen wäre, seiner Vertreterin vorgelegt. Deswegen erhielt der Vorsitzende erst infolge Vorlage nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 14.07.2020 Kenntnis von dem Eingang (Vermerk zu Ziffer 1 der Verfügung Bl. 12 f. der Akte). Der Antrag betreffend die vorläufige Untersagungsverfügung wurde sodann sofort per Fernkopie der Wirtschaftsprüferkammer unter Hinweis auf die bei der Kammer aufgetretene Verzögerung übermittelt, wo er am gleichen Tage einging.

Bei sachgerechter Behandlung im Zuständigkeitsbereich der Kammer wäre eine Weiterleitung des Rechtsbehelfs an die Wirtschaftsprüferkammer möglich gewesen, die dessen fristgerechten Eingang herbeigeführt hätte.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer trat sodann ersichtlich unter sachlich gebotener faktischer Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist in die Sachprüfung ein und beschloss im Rahmen seiner 478. Sitzung am 13./14.08.2020, dem Rechtsbehelf nicht abzuhelfen. Die Kammer wurde hierüber mit am 19.08.2020 eingehendem Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 17.08.2020 in Kenntnis gesetzt.

b.

Mit dem Antrag vom 08.07.2020 rügte der Berufsangehörige, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Sanktionen der Tenöre zu 3. und 4. des Einspruchsbescheids nicht gegeben seien. Eine Begründung behielt er einem gesonderten Schriftsatz vor.

Der Kammervorsitzende setzte ihm mit Rücksicht auf die seit dem Eingang des Antrags bei der Kammer verstrichenen Zeit eine Begründungsfrist bis zum 28.08.2020 (Bl. 19 der Akte). Hierauf meldete sich der Verteidiger des Berufsangehörigen mit Schreiben vom 28.08.2020 (Bl. 21 der Akte), eingegangen per Fernkopie am gleichen Tage. Dieser beantragte Fristverlängerung bis zum 16.10.2020. Im Rahmen eines am 07.09.2020 geführten Telefonats (Vermerk Bl. 22 R der Akte) wies der Vorsitzende den Verteidiger auf die Eilbedürftigkeit des Verfahrens hin. Dieser kündigte eine Rückäußerung zum 10.09.2020 an. Nachdem bis 16.00 Uhr des 10.09.2020 keine Nachricht seitens des Verteidigers zu verzeichnen war, rief der Vorsitzende diesen am 10.09.2020 erneut an (Vermerk Bl. 22 R der Akte). Dieser kündigte an, sich am Folgetag, den 11.09.2020 zu äußern. Mit Schreiben vom 11.09.2020 (Bl. 25 der Akte), eingegangen per Fernkopie am gleichen Tage, teilte der Verteidiger mit, dass erst Akteneinsicht genommen werden müsse und dass von Seiten des Berufsangehörigen die Sache nicht als eilbedürftig angesehen werde.

Der Vorsitzende erfuhr daraufhin von dem Verteidiger im Rahmen eines weiteren Telefonats am 13.11.2020 (Vermerk Bl. 25 R der Akte), dass dieser binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abgeben werde. Allerdings ging anstelle einer Stellungnahme per Fernkopie am 26.11.2020 (Bl. 26 der Akte) der erneute Antrag des Verteidigers auf Fristverlängerung bis zum 29.01.2021 ein. Der Vorsitzende gewährte daraufhin mit Schreiben vom 11.12.2020 (Bl. 26a der Akte) lediglich eine Fristverlängerung bis zum 28.12.2020. Dabei wie er darauf hin, dass im Hinblick auf den seit Antragsstellung verstrichenen Zeitraum eine weitergehende Fristverlängerung dem Charakter des Verfahrens nicht mehr gerecht werde.

Wegen der Einzelheiten dieses Geschehens wird auf die Inhalte der geschilderten Unterlagen und Vermerke Bezug genommen.

c.

Am 28.12.2020 ging per Fernkopie ein Schreiben des Verteidigers ein. Darin äußert er die Auffassung, dass die Verpflichtung des Abschlussprüfers, bei Pflichtprüfungen über einen Auszug aus dem Berufsregister, aus dem sich die Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO ergibt (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) verfügen zu müssen, verfassungswidrig sei und ihn in seinen Rechten verletze.

Diese Auffassung begründet er wie folgt:

*„Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Prüfpflicht nur Kapitalgesellschaften betrifft, die nicht kleine, im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, sind. Diese prüfpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen den Kernbereich der Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers dar. Von diesem Wirtschaftsprüfer wird verlangt, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchgeführt werden.*

*Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in regelmäßigen Zeitabständen erforderliche Qualitätskontrolle einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordert. Hinzu kommt, dass es sich bei den im Rahmen der Qualitätskontrolle tätigen Prüfern um Berufskollegen handelt, die ebenso selbständig und in eigener Praxis als Wirtschaftsprüfer tätig sind und schon deshalb eine sinnvolle Qualitätskontrolle gar nicht gewährleistet ist. Prüfer im Bereich der Qualitätskontrolle müssen lediglich seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sein sowie eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert haben. Es ist kaum vorstellbar, dass ein als Prüfer tätiger Wirtschaftsprüfer, der die oben genannten, relativ geringen, Anforderungen erfüllt, in der Lage ist, einen seit Jahrzehnten tätigen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Qualitätskontrolle zu prüfen. Die von einem solchen Prüfer erteilte Bescheinigung wäre kaum aussagekräftig.*

*Die Tätigkeit als Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB wird daher an Voraussetzungen geknüpft, die nicht sachgerecht sind und den Wirtschaftsprüfer, der mangels einer fehlenden Bescheinigung über einen Qualitätskontrolle nicht im Berufsregister eingetragen ist, in rechtswidriger Weise an seiner Berufsausübung hindert.*

*Die oben genannten Voraussetzungen für einen Abschlussprüfer stellen nicht nur eine Regelung der Berufsausübung dar, sondern stellen einen Eingriff dar, der einem Berufsverbot gleichkommt. Wie bereits oben dargestellt, bezieht sich dies auf alle Gesellschaften, die der Prüfpflicht unterliegen, was den Kernbereich der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers darstellt. Das Verbot, Abschlussprüfungen durchzuführen, kommt daher einem Berufsverbot gleich. Es verbleibt kein nennenswerter Bereich für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer mehr.*

*Das gegen einen Anwalt verhängte vorläufige Berufsverbot wegen Nichtherausgabe der Prozessbürgschaftsurkunde und fehlender Rücksendung dreier Gerichtsakten, stellt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden verfassungswidrigen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl dar (BVerfGE, Beschluss vom 02.07.2020- 1 BvR 1627/19).*

*Nichts anderes kann für den Beruf des Wirtschaftsprüfers gelten, wenn gegen ihn ein vorläufiges bzw. befristetes Berufsverbot verhängt wird.“*

Die Kammer hörte die Wirtschaftsprüferkammer hierzu an. Diese äußerte sich mit am 12.01.2021 bei der Kammer eingegangenem Schreiben vom 08.01.2021 zu der Auffassung des Berufsangehörigen betreffend die Verfassungswidrigkeit wie folgt:

*„Nach gefestigter Rechtsprechung des VG Berlin verstoßen diese Regelungen nicht gegen höherrangiges Recht (VG Berlin, Urteil vom 15.09.2014, 22 K 59.14 = WPK Magazin 4/2014, S. 54 ff.; VG Berlin, Urteil vom 29. November 2013, 16 K 54.13; VG Berlin, Urteil vom 19.03.2009, 16 K 28.09 = WPK Magazin 3/2009, Seite 42 ff.). Entgegen der Meinung der Verteidigung handelt es sich insbesondere nicht um Vorschriften, die zu einem Berufsverbot führen. Nach der vom BVerfG entwickelten Systematik des Art. 12 Abs. 1 GG handelt es sich um sog. Berufsausübungsregelungen, für die vernünftige Gründe des Gemeinwohls ausreichend sind (vgl. dazu im Detail Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz, BT-Drs. 14/3649, Begr. S. 17 ff., 24). Da die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nur einen Teil der Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern betrifft (§ 2 WPO), führt auch das hier ausgesprochene befristete Tätigkeitsverbot auf diesem Gebiet (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO) nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung des Berufsangehörigen, die sich faktisch zu einem Berufsverbot (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO) verdichtet hätte. Zur Vermeidung von Wiederholungen fügen wir die o. g. Urteile, von denen der Berufsangehörige durch die Veröffentlichung im WPK Magazin hätte Kenntnis haben können, bei.*

*Zudem wurden die Regelungen zur Qualitätskontrolle auch von der erkennenden Kammer bisher nicht in Frage gestellt (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 30. April 2014, WiL 7/13 = WPK Magazin 3/2014, S. 42 f., LG Berlin, Beschluss vom 8. November 2011, WiL 2/11 = WPK Magazin 1/2012, S. 46 ff., LG Berlin, Beschluss vom 17. Juli 2009, WiL 7/09 = WPK Magazin 4/2009, 59 ff.; zuletzt LG Berlin, Urteil vom 22. Juni 2018, WiL 9/16, bestätigt vom KG mit Urteil vom 8. April 2020, WiO 1/18, n. V.).*

*Durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG, BT-Drs. 18/6282), das am 17. Juni 2016 in Kraft getreten ist, wurden das System der Qualitätskontrolle sowie die Voraussetzungen für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nicht grundlegend geändert, sondern lediglich zur Entlastung des Berufsstandes vereinfacht (vgl. BT-Drs. a. a. O., Begr. S. 62, 81, 115), so dass die den o. g. Urteilen zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Erwägungen weiterhin Bestand haben.“*

Der Vorsitzende übermittelte dem Verteidiger dieses Schreiben mit Verfügung vom 25.01.2021 (Bl. 52 f. der Akte) und setzte ihm eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen. Hierauf

reagierte jedoch nicht der Verteidiger, sondern der in dessen Kanzlei angestellte Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.02.2021, per Fernkopie eingegangen am gleichen Tage (Bl. 62 der Akte). Er wies darauf hin, dass der Verteidiger krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei. Er bat daher darum, die gesetzte Frist bis zum 15.04.2021 zu verlängern. Dies lehnte der Vorsitzende mit Verfügung vom 16.02.2021 (Bl. 64 f. der Akte) ab.

d.

Der Kammer liegen neben den hiesigen Akten und den Akten in dem Verfahren WiL 4/20 die Akten zu den Verfahren WiL 1/16 und WiL 1/19 vor. Der Verteidiger hatte umfassend Gelegenheit zur Akteneinsicht; die genannten Akten waren ihm vollständig übersandt worden. Alle Akteninhalte sind daher bekannt.

B.

I.

Die Kammer hat über den verfahrensgegenständlichen Antrag gemäß §§ 68b Satz 4, 62a Abs. 3 Satz 4 WPO sinngemäß nach den Vorschriften der StPO über die Beschwerde (§§ 304 ff. StPO) zu entscheiden. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt (§ 309 Abs. 1 StPO). Deswegen hat die Kammer in der Besetzung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 WPO unter Mitwirkung des Vorsitzenden und der ihr gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2021 in der zur Zeit der Entscheidung gültigen Fassung angehörenden, oben genannten berufsrichterlichen Beisitzerinnen zu entscheiden.

Es ist auch Entscheidungsreife gegeben. Dem Berufsangehörigen ist in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegeben worden. Er hat diese Möglichkeit lediglich zur Äußerung verfassungsrechtlicher Bedenken genutzt. Ein weiteres Zuwarten ist nicht mehr angezeigt.

## II.

Der Antrag ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.)

## 1.

Der Antrag ist statthaft und nach ersichtlicher faktischer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einlegungsfrist durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auch fristgerecht gestellt.

## 2.

Er hat allerdings in der Sache keinen Erfolg.

## a.

Die Kammer hat in dem vorliegenden Verfahren allein auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Denn die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung hängt a sich von der Entscheidung ab, ob die Untersagungsverfügung gemäß dem Tenor zu 3. des angefochtenen Einspruchsbescheids Bestand haben muss. Darüber kann die Kammer jedoch allein im Rahmen des gesonderten Verfahrens WiL 4/20 aufgrund einer und noch durchzuführenden mündlichen Hauptverhandlung einschließlich der darin durchzuführenden Beweisaufnahme entscheiden.

Daher kann hier nur eine vorläufige Bewertung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden mit dem Ziel festzustellen, ob die Verhängung der Untersagungsverfügung sich überwiegend wahrscheinlich als recht- und verhältnismäßig erweist und daher auch die einstimmige – und damit insoweit im Einklang mit § 68b Satz 2 WPO stehende - Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung gerechtfertigt, geboten und verhältnismäßig ist.

b.

Unter Anwendung dieses vorliegend geltenden eingeschränkten Prüfungsmaßstabes erweisen sich die ausführlich dargestellten Begründungen der angefochtenen Entscheidungen, namentlich jene des Einspruchsbescheides, auf welche Bezug genommen wird, sowohl hinsichtlich der Einordnung des Verhaltens des Berufsangehörigen als vorsätzlich begangene Berufspflichtverletzungen als auch hinsichtlich der Wahl der zu verhängenden Sanktion sowie schließlich auch in Bezug auf die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht vollumfänglich als schlüssig, vertretbar und verhältnismäßig. Der Berufsangehörige ist diesen Ausführungen nicht substantiell entgegengetreten. Es ist daher unter Zugrundelegung jener Ausführungen gegenwärtig überwiegend wahrscheinlich, dass sein gegen die angefochtenen Bescheide eingelegtes Rechtsmittel gemäß § 71 a WPO in dem Verfahren WiL 4/20 unbegründet ist. Daher ist die Verhängung der vorläufigen Untersagungsverfügung geboten und gerechtfertigt.

Die seitens des Berufsangehörigen geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des hier anzuwendenden materiellen Rechts der WPO und des HGB ist zur Überzeugung der Kammer nicht gegeben. Insoweit schließt sie sich den oben wiedergegebenen Rechtsausführungen der Wirtschaftsprüferkammer in deren Stellungnahme vom 08.01.2021 vollen Umfang an und macht sich diese zu eigen.

Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der vorläufigen Untersagungsverfügung bestehen nicht. Den nach den obigen Maßstäben der hiesigen Entscheidung zugrunde zu legenden schlüssigen Ausführungen in den angefochtenen Entscheidungen zufolge handelte der Berufsangehörige bei der Fortsetzung der unbefugten Prüfungen der Jahresabschlüsse der H GmbH entgegen aller Warnungen, die ihm seitens der Wirtschaftsprüferkammer in den oben dargestellten Verfahren erteilt worden waren. Es ist daher in dem für das vorliegende Verfahren ausreichenden Gewissheitsgrad von der Befürchtung auszugehen, dass der Berufsangehörige unter wissentlicher und willentlicher Missachtung seiner Pflicht, sich solcher Prüfungen zu enthalten, tätig wurde und auch künftig so handeln wird. Die von dieser Haltung ausgehenden abschlussrechtlichen Gefahren sowohl für die betroffene Gesellschaft, wie diese seitens des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer schlüssig dargestellt wurden, als auch für das Ansehen des Berufsstands sind derart bedeutsam, dass das Interesse des Berufsangehörigen an der uneingeschränkten Ausübung seines Berufes hinter dem dieses weit überwiegende

Interesse gegenwärtiger und künftiger Mandanten und des Berufsstandes an der Wahrung seiner Integrität zurücktreten muss.

Wegen der eingeschränkten Prüfungskompetenz der Kammer gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 WPO im Ausgangsverfahren war auch bei der vorliegenden Prüfung der Umstand nicht zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige ausweislich der Mitteilung der Wirtschaftsprüferkammer vom 19.01.2021 (Bl. 55 ff. der Akte) auch den prüfpflichtigen Jahresabschluss der H. GmbH zum 31.12.2019 prüfte und am 02.12.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, obwohl er auch insoweit zur Durchführung nicht dieser Prüfung befugt war.

C.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung basiert auf § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Die Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus §§ 68b Satz 4, 62a Abs. 3 Satz 7 WPO.

Volkens  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Lage-Graner  
Richterin am Landgericht

Schmidt  
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 17.03.2021



Didlof  
Justizobersekretärin

